

Bebauungsplan "Lindenhöhe II – Deckblatt Nr. 10" Verfahrensübersicht

Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **14.09.2017** die 10. Änderung des Bebauungsplanes "Lindenhöhe II" im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **06.10.2017 – 06.11.2017**.

Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **16.11.2017** die 10. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde mit Begründung am **21.11.2017** gemäß §10 BauGB bekannt gemacht.

Diese ist damit rechtskräftig.

Hutthurm, 21.11.2017 Markt Hutthurm

Hermann Baumann

1. Bürgermeister

MARKT HUTTHURM



Bebauungsplan "WA Lindenhöhe II" Änderung durch Deckblatt Nr. 10 vom 16.11.2017

(ursprünglicher Bebauungsplan in der Fassung vom 17.03.2011)

1. <u>Lage</u>

Das Gebiet des Bebauungsplanes "Lindenhöhe II" liegt im südwestlichen Bereich des Ortkernes Hutthurm. Die Entfernung zum Marktplatz beträgt ca. 300 m.

2. <u>Bestehender Bebauungsplan / bisherige Festsetzungen</u>

(Deckblatt Nr. 3) vom 13.12.2012

- Auf dem Grundstück sind maximal sechs Wohneinheiten zulässig

3. künftige Festsetzungen:

Für die **Parzelle 13** (Grundstück Fl.Nr. 1217/5, Gmkg. Hutthurm) wird die maximale zulässige Anzahl der Wohneinheiten auf Sieben erweitert

4. Begründung

Im Marktbereich Hutthurm besteht eine große Nachfrage an Mietwohnungen. Die bestehenden Wohnungen sind in Hutthurm komplett vermietet. Die Nachfrage kann insgesamt nicht mehr gedeckt werden Der Antragsteller hat nun eine Deckblattänderung des Bebauungsplanes "WA Lindenhöhe II" mittels Deckblatt Nr. 10 beantragt

Herr Klaus Stoiber, Schmiedhang 3, Hutthurm möchte am bereits bestehenden Wohnhausgebäude im Bayerwaldblick 5 (Anlage 1) durch die Entfernung der innenliegenden Wendeltreppe sowie Schließung der Deckenöffnung EG / UG die Maisonetten Wohnung Nr. 3 in zwei separate Wohnungen aufteilen. Hierzu sind keine baulichen Änderungen am Hauptgebäude erforderlich.

Die Zahl der zu errichtenden Stellplätze bei Wohneinheiten bis zu 130 m² bleibt gemäß Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt Nr. 3 vom 13.12.2012 weiterhin bestehen. Die hierfür erforderlichen Stellplätze für 7 Wohneinheiten können bereits auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Der Marktgemeinderat hat hierfür in seiner Sitzung vom 14.09.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Für diese o.g. Änderung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden. Auf Grund der Tatsache, dass lediglich die Zahl der zulässigen Wohneinheiten geändert wird, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Hutthurm, 16.11.2017

Hermann Baumann

1. Bürgermeister

